

Pastoral-Fälle.

I. (**Ordnung einer Mischehe.**) Frau Schulze hat sich nach dem Erscheinen des Kodex protestantisch trauen lassen mit protestantischer Kindererziehung. Aus dieser Ehe sind aber keine Kinder entsprossen und es sind auch ganz gewiß keine mehr zu erwarten, weil die Frau einige Zeit nach Eingehung der Ehe sich einer entsprechenden Operation unterziehen mußte. Der Mann läßt seiner Frau in religiösen Dingen völlige Freiheit. Als daher Mission in dem betreffenden Orte war, beteiligte sich Frau Schulze sehr rege an derselben. Ihr größtes Leid war es, daß sie nicht zu den Sakramenten gehen konnte, und inständig bat sie den Pfarrer, ihre Sache doch in Ordnung zu bringen. Der Pfarrer ließ daher den protestantischen Mann kommen, um mit ihm die Eheangelegenheit zu besprechen. Derselbe war wohl bereit, seiner Frau zuliebe sich unauffällig katholisch trauen zu lassen. Von einer Leistung der Kautionen aber wollte er nichts wissen. Sein Verhalten begründete er mit dem Hinweis, daß er sich dadurch bei seinen protestantischen Mitbürgern schädigen würde, von denen er geschäftlich abhängig sei. Übrigens hätte er ja schon durch die Tat bewiesen, daß er seiner Frau in religiösen Dingen völlige Freiheit lasse, Kinder aber würden sie doch keine mehr bekommen, *Kautionen seien also völlig überflüssig.*

Nach dieser Aussprache beriet sich der Pfarrer mit den Missionären, was zu tun sei. Weil man die Eheangelegenheit noch unbedingt vor Schluß der Mission in Ordnung bringen wollte, kam man nach längerer Überlegung zur Überzeugung, daß der Pfarrer kraft can. 1045, § 3 dispensieren könnte, wenn die Kautionen geleistet würden. Bald machte aber einer der Anwesenden darauf aufmerksam, daß in diesem besonderen Falle dispensiert werden könne, auch wenn die Kautionen nicht geleistet würden. Die Kautionen seien ja in diesem Falle völlig überflüssig und müßten deshalb nicht geleistet werden nach dem Grundsatz: cessante fine legis cessat ipsa lex. Dieser Anschabung stimmten alle bei. Da der Pfarrer und die Missionäre für die Zeit der Mission vom Bischof auch die Vollmacht hatten, von allen dem Ordinarius reservierten Zensuren zu absolvieren, so konnte die Frau auch leicht von den durch can. 2319 verhängten Zensuren absolviert werden. Nachdem also die Frau von den Zensuren absolviert worden war und gebeichtet hatte, schloß sie ihre Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und wurde nachher auch öffentlich zu den Sakramenten zugelassen. — Kürzlich nun wollte ein anderes Mädchen der Pfarrei heiraten. Der protestantische Bräutigam weigerte sich ebenfalls, die Kautionen zu leisten. Auf die Bemerkung des Pfarrers, daß sie

dann nicht getraut werden könnten, erklärte ihm das katholische Mädchen, daß sie sich dann eben protestantisch trauen lasse; bei Frau Schulze habe man ja gesehen, daß sie nach einiger Zeit doch wieder zu den Sakramenten zugelassen werden könne, ohne daß die Kautions geleistet würden. Bei dieser Antwort bekommt der Pfarrer Bedenken über seine ehemalige Handlungsweise und frägt an, ob sie richtig gewesen sei und wie er die Sache hätte in Ordnung bringen sollen.

Die Missionäre und der Pfarrer *irrten* zunächst dadurch, daß sie meinten, kraft can. 1045, § 3 hätte der Pfarrer die Vollmacht, die Frau vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren. In can. 1045 wird nämlich zunächst dem Bischof die Vollmacht gegeben, von allen Hindernissen wie in Todesgefahr zu dispensieren, und zwar in § 2 auch dann, wenn es sich um die Konvalidierung einer Ehe handelt, vorausgesetzt, daß die Gefahr eines großen Übels im Anzuge ist, die Zeit aber nicht ausreicht, um an den Apostolischen Stuhl zu rekurrieren. Das große Übel kann ein zeitliches oder ein geistliches Übel sein. Eine derartige Gefahr ist auch vorhanden, wenn es äußerst schwierig ist, daß die beiden längere Zeit wie Bruder und Schwester zusammenleben und sich auch nicht trennen können ohne Gefahr des Ärgernisses oder der Infamie.¹⁾ Dieselben Vollmachten nun, welche der Bischof hier bekommt, werden in § 3 unter denselben Verhältnissen auch ausgedehnt auf den Pfarrer, den sacerdos assistens des can. 1098, § 2 und den Beichtvater, aber nur für *geheime Fälle*, in denen man sich nicht einmal mehr an den Ordinarius wenden kann oder nur mit Verletzung des Geheimnisses (*secreti*). Bei der Ehe, um die es sich aber hier handelt, ist es jedoch allgemein bekannt, daß der Mann protestantisch ist. Deshalb liegt hier auch sicher *kein „geheimer“ Fall vor*; der Pfarrer konnte also schon aus diesem Grunde nicht dispensieren. Ob ferner die beiden während der paar Tage, die für den Rekurs an den Ordinarius notwendig waren, nicht hätten zusammenleben können „*sine probabili gravis mali periculo*“, mag hier nicht entschieden werden. Selbst wenn es sich um einen „*geheimen*“ Fall gehandelt hätte, wäre der Pfarrer aber zur Dispens nicht berechtigt gewesen *einzig und allein* auf den Grund hin, daß alle Beteiligten die Angelegenheit noch gerne während der Mission in Ordnung gebracht hätten. — *Richtig* ist die Anschauung, der Pfarrer könne nicht dispensieren, wenn die Kautions nicht geleistet werden. — *Falsch* dagegen ist die Auffassung, die Kautions müßten nicht geleistet werden, weil der Frau keine Gefahr drohe und keine Kinder mehr zu erwarten seien. Der Grundsatz nämlich „*cessante fine legis cessat ipsa lex*“ gilt ohne jede Ausnahme nur

¹⁾ Wernz-Vidal, Jus Matrimoniale, p. 498.

für den Fall, in welchem der Zweck des Gesetzes *adäquat für das ganze Gemeinwesen* aufhört.¹⁾ Sicherlich aber gilt der Grundsatz *nicht*, wenn der Gesetzeszweck nur in einem *Einzelfalle* zessiert, und es sich dabei um ein Gesetz handelt, das zur *Beseitigung einer allgemeinen Gefahr* erlassen wurde. Klar ergibt sich dies aus can. 21, der sagt: „*Leges latae ad praecavendum periculum generale, urgent, etiamsi in casu peculiari periculum non adsit.*“ So wenig also jemand ein verbotenes Buch lesen darf, weil für ihn keine Gefahr besteht, so wenig darf man bei einer Mischehe von den Kautioen absehen, weil sie in dem Einzelfall völlig überflüssig sind. Trotzdem aber der Pfarrer nicht dispensieren durfte, ist die nachher geschlossene *Ehe* doch *gültig*, weil es sich ja nur um ein aufschiebendes Ehehindernis handelte.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß der Pfarrer allein die Ehe unmöglich in Ordnung bringen konnte; er mußte sich unbedingt an den Ortsordinarius wenden. Allerdings kann selbst der Ortsordinarius *nicht dispensieren*, wenn von dem protestantischen Teile die Kautioen nicht geleistet werden; aber kraft der Quinquennalfakultäten kann er die *sanatio in radice* erteilen.²⁾ Weil dabei — wie auch unser Fall zeigt — auf das allgemeine Wohl Rücksicht genommen werden muß, so wird wahrscheinlich, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, in verschiedenen Diözesen eine verschiedene Praxis beobachtet werden. Für ähnliche Fälle haben die Bischöfe Deutschlands am 1. Jänner 1923 bezüglich der Zulassung zur Beicht die allgemeine Regel aufgestellt: „Vor tatsächlicher Restitution der Kinder an die Kirche wird man nicht absolvieren, ausgenommen bei erwiesener tiefer Reue und langjährigem redlichsten Bemühen; zur Vermeidung von Ärgernis kann der auswärtige Empfang der Sakramente auferlegt werden.³⁾ Im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings um keine Restitution von Kindern. Weil der Mann aber keine Kautioen leisten will und die Frau durch Eingehung einer solchen ungültigen Ehe schwer gefehlt und öffentliches Ärgernis verursacht hat, so wird auch unter diesen Umständen, besonders auch im Interesse des Allgemeinwohls, der Ordinarius gewöhnlich verlangen, daß die Frau ihre tiefe Reue auch dadurch beweise, daß sie längere Zeit hindurch sich redlich bemühe, den Mann zur Leistung der Kautioen zu bewegen. Selbst wenn dann die *sanatio in radice* erteilt wird, kann der Ordinarius den auswärtigen Empfang der Sakramente vorschreiben, wenn dies zur Vermeidung von öffentlichem Ärgernis notwendig ist.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

¹⁾ Noldin, De Principiis¹⁴, n. 199.

²⁾ A. f. k. K. R. 1924, S. 287 ff.

³⁾ Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlässe, S. 492.